# Statut der Caritas der Diözese St. Pölten

Dann wird der König denen zu seiner Rechten sagen: Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, empfangt das Reich als Erbe, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist! Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen. Dann werden ihm die Gerechten antworten und sagen: Herr, wann haben wir dich hungrig gesehen und dir zu essen gegeben oder durstig und dir zu trinken gegeben? Und wann haben wir dich fremd gesehen und aufgenommen oder nackt und dir Kleidung gegeben? Und wann haben wir dich krank oder im Gefängnis gesehen und sind zu dir gekommen? Darauf wird der König ihnen antworten: Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.

Mt. 25.34-40

### Präambel

"Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft, und dies auf all ihren Ebenen: von der Ortsgemeinde über die Teilkirche bis zur Universalkirche als ganzer. Auch die Kirche als Gemeinschaft muss Liebe üben. Das wiederum bedingt es, dass Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf. Das Bewusstsein dieses Auftrags war in der Kirche von Anfang an konstitutiv: Alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und gaben davon allen, jedem so viel, wie er nötig hatte."

ENZYKLIKA Deus Caritas Est, Papst Benedikt XVI.

# I. Rechtspersönlichkeit, Sitz und Haftungsbestimmung

Kraft des Errichtungsdekretes des Bischofs der Diözese St. Pölten vom 4. Juli 1959 ist die Caritas der Diözese St. Pölten ein Institut, dem gemäß can. 114 und 116 CIC eigene öffentliche Rechtspersönlichkeit zukommt.

Das Institut führt die Bezeichnung "Caritas der Diözese St.Pölten" und hat seinen Sitz in St. Pölten.

Für den staatlichen Bereich besitzt die Caritas der Diözese St. Pölten den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Rechtspersönlichkeit ergibt sich aus Artikel II im Zusammenhalt mit Artikel XIII § 2 samt Zusatzprotokoll des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBI. II Nr. 2 aus 1934.

Ein Haftungszusammenhang zwischen der Caritas der Diözese St. Pölten und der römisch-katholischen Diözese St. Pölten besteht nicht.

Über den Abschluss und die Durchführung von Rechtsgeschäften, die nach kanonischen Bestimmungen in die Zuständigkeit eines kanonischen Vermögensverwaltungsrates gemäß cc. 492-493 CIC fallen, entscheidet das Kuratorium gemäß seiner Geschäftsordnung. Das Kuratorium ersetzt in dieser Form die subsidiäre Zuständigkeit des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums der römisch-katholischen Diözese St. Pölten. Dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat ist jedoch das jährliche Budget im Vorhinein nach Beschluss im Kuratorium zur Kenntnisnahme vorzulegen. Gemäß cc. 1292 und 1287 CIC ist dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat weiters der jährliche Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen sowie Veräußerungen von Stammvermögen zur Entscheidung vorzulegen.

# II. Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Caritas der Diözese St.Pölten erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Diözesangebiet und kann in einzelnen Diensten auch darüber hinaus reichen. Das Institut ist auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis zu führen, seine Aufgaben sind insbesondere:

- 1. Ausbreitung und Vertiefung des diakonischen Bewusstseins der Kirche sowie solidarischer Haltungen in der Gesellschaft
- 2. Organisierte Hilfeleistung bei jeder Art materieller, geistiger, leiblicher, sozialer und psychischer Not
- 3. Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe im In- und Ausland.

## III. Ideelle Mittel zur Zweckerreichung

Die ideellen Mittel zur Zweckerreichung sind:

- Selbstständige Errichtung und Führung aller Arten von Caritaseinrichtungen und Diensten wie: Tages- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder psychischen
  - Iages- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder Arbeitslose, Caritas Läden, Wohn- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder von Armut betroffenen Menschen, Wohnassistenz, Psychosoziale Dienste, Suchtberatung, Familienberatung, Sozialberatung, Angebote der Beruflichen Integration, Angebote im Bereich von Asyl und Integration, Familienhilfe, Tageseltern, Kinderbetreuung, Mutter-Kind-Häuser, Lernförderung, Hörtest, stationäre und ambulante Pflege- und Betreuungsangebote, mobiler oder stationärer Hospizdienst, internationale Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe im In- und Ausland, Pfarrcaritas, Freiwilligenarbeit, YoungCaritas, Bildungsangebote, Vorträge, Schulen
- 2. Zusammenwirken mit gleichartigen Einrichtungen der übrigen Diözesen, sowie mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen und einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Republik Österreich, der Bundesländer, der Gemeinden oder nationalen und internationalen Organisationen.
- Entgeltliche Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 40a BAO.
- 4. Errichtung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Zweck der Caritas der Diözese St. Pölten besser erreicht werden kann.

- 5. Widmung von Vermögen an Stiftungen (Errichtung von Stiftungen) nach dem Bundesstiftungs-und Fondsgesetz oder Privatstiftungsgesetz im Rahmen des § 40a Z1 BAO, und zwar sowohl als alleiniger Stifter, gemeinsam mit anderen Stiftern als auch als Zustifter. Der Zweck der Stiftung muss mildtätig gemäß § 37 BAO sein. Als Begünstigte dürfen nur die Caritas St. Pölten oder andere denselben Zweck verfolgende Caritas-Organisationen oder Organisationen sein, die weltweit für Zwecke der Entwicklungs-& Katastrophenhilfe tätig sind, oder Einrichtungen, welche für in Not geratene Personen geschaffen wurden. Es ist sicherzustellen, dass die Vermögensempfänger/Begünstigten der Stiftung zum Zeitpunkt des Vermögenstransfers/Vermögensübertragung begünstigte Zwecke gemäß § 4a (2) Z 3 lit. a EStG verfolgen und spendenbegünstigt sind.
- 6. Die Caritas St. Pölten ist berechtigt, alle zur Erreichung ihrer gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen Zwecke dienenden Geschäfte abzuschließen und Maßnahmen zu setzen, insbesondere die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung und das in Bestandnehmen und -geben von Anlagen.

## IV. Notwendige materielle Mittel zur Zweckerreichung

Die notwendigen materiellen Mittel werden durch Sammlungen, Kirchenkollekten, durch Zuschüsse, Subventionen, Verkauf von Sachspenden und Kostenersätze (u.a. von staatlichen Stellen und der Diözese St. Pölten), Kostenbeteiligungen von Betreuten, Erlöse aus den Tages- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder Arbeitslose, Erbschaften, Schenkungen, sonstigen Umsätzen, Erträge aus Vermögensverwaltung (Einkünfte aus Vermietungen, Verpachtungen, Baurechtserlöse oder Kapitaleinkünfte), Erträge aus entgeltlichen Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 40a BAO und Zuwendungen, Erträgen aus Beteiligungen oder Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten aufgebracht.

Das Institut ist ohne Gewinnerzielungsabsicht zu führen.

## V. Organe

## 1. Die Organe des Instituts

- > Direktor/in
- > Geistliche/r Assistent/in
- > Generalsekretär/in für Personal und Wirtschaft
- > Generalsekretär/in für Solidarität, Kommunikation und Soziales
- > Bereichsleiter/innen gemäß Organigramm und Beschluss des Kuratoriums
- > Leitungskonferenz als Kollegialorgan
- > Kuratorium als Kollegialorgan

#### 2. Direktor bzw. Direktorin

- 1. Der Direktor/die Direktorin ist der Leiter/die Leiterin des Institutes und vertritt dieses nach außen.
- 2. Der Direktor/Die Direktorin ist Dienstvorgesetzte/r der Generalsekretäre/innen und der Bereichsleiter/innen.
- 3. Der Direktor/die Direktorin zeichnet unter Beisetzung des Siegels alle rechtsverbindlichen Akte allein. Zur Eröffnung von Konten bei Bankinstituten ist nur er/sie zur Zeichnung berechtigt. Im Zahlungsverkehr zeichnet der Direktor/die Direktorin stets gemeinsam mit einer/einem Generalsekretäre/innen oder der Bereichsleiter/innen; zwei Generalsekretäre/innen gemeinsam; zwei Bereichsleiter/innen gemeinsam oder ein/e Generalsekretär/in mit einer/m Bereichsleiter/in.
- 4. Der Direktor/die Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung aller laufenden Geschäfte
  - b) Vorsitz im Kuratorium ohne Stimmrecht jedoch mit Dirimierungsrecht gemäß der Geschäftsordnung des Kuratoriums
  - c) Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und der Leitungskonferenz
  - d) Durchführung aller sonstigen Aufgaben, welche nicht in die Zuständigkeit der Leitungskonferenz oder des Kuratoriums fallen
  - e) Information des Diözesanbischofs über alle die Caritas betreffenden Angelegenheiten.
  - f) Eigentümervertreter bei Kapitalgesellschaften, an denen die Caritas beteiligt ist.
  - g) Erstellung und Vorlage des vom Kuratorium beschlossenen Jahresabschlusses an den diözesanen Vermögensverwaltungsrat zur Kenntnisnahme

#### 2.1. Stellvertreter bzw. Stellvertreterin

In seiner Abwesenheit wird der Direktor/die Direktorin durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin für Personal und Wirtschaft vertreten. Dieser/m kommen in diesem Fall die unter V.2. beschriebenen Aufgaben zu.

#### 3. Geistlicher Assistent bzw. Geistliche Assistentin

Der Geistliche Assistent/die geistliche Assistentin berät und unterstützt das Institut in allen Angelegenheiten aus der Perspektive christlicher Theologie und Ethik. Er/Sie fördert und initiiert in der Caritas Formen gemeinschaftlichen Glaubens, begleitet und unterstützt Einzelne im Reflektieren und Vertiefen ihrer Spiritualität und steht Mitarbeiter/innen als Seelsorger/in zur Verfügung. Er/Sie pflegt die Vernetzung der Caritas mit anderen Teilen der Kirche. Als Mitglied der Leitungskonferenz und des Kuratoriums berät er/sie sämtliche Organe des Institutes bei der Durchführung ihrer Aufgaben aus der Sicht der Seelsorge.

Zum Geistlichen Assistenten/Zur Geistlichen Assistentin kann sowohl ein Kleriker als auch ein Laie/eine Laiin berufen werden.

#### 4. Generalsekretär bzw. Generalsekretärin

Generalsekretäre/innen sind die Leiter/innen jener Bereiche, die in besonderer Weise Aufgaben und Dienstleistungen für die gesamte Caritas übernehmen. Sie haben für diese übergreifenden Aufgaben eine Richtlinienkompetenz.

#### 4.1. Generalsekretär bzw. Generalsekretärin für Personal und Wirtschaft

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin für Personal und Wirtschaft der Caritas der Diözese St. Pölten nimmt folgende Aufgaben wahr:

- > Vertretung des Direktors/der Direktorin in dessen/deren Abwesenheit
- Verantwortung für Rechnungswesen, Controlling und Bilanzerstellung der Caritas
- > Überprüfung von neuen Projekten/Vorhaben auf ihre wirtschaftliche Verträglichkeit im Hinblick auf die Gesamtcaritas
- > Budgeterstellung und Budgetvollzug der Gesamtcaritas sowie die Investitionsplanung
- > Verhandlungen mit Behörden, Ämtern, Dienststellen und anderen, betreffend Grundstücke, Großbauvorhaben, steuerliche Aspekte und Materien, soweit diese nach ihrem finanziellen Umfang Auswirkungen auf die Gesamtcaritas haben
- > Leitung der Abteilung Personal- und Organisationsentwicklung
- > Verantwortung für Personalentwicklungsmaßnahmen, Organisationsentwicklungsprojekte, Arbeitsrecht und Gehaltsverrechnung.

# 4.2. Generalsekretär bzw. Generalsekretärin für Solidarität, Kommunikation und Soziales

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin für Solidarität, Kommunikation und Soziales der Caritas der Diözese St. Pölten nimmt folgende Aufgaben wahr:

- > Leitung für interne und externe Kommunikation, Marketing und Fundraising im Sinne einer Dienstleistung für die Bereiche und die Gesamtcaritas.
- > Leitung für die Nothilfe im Inland, für die Auslandshilfe, für die Pfarrcaritas, die Freiwilligenarbeit, die youngCaritas und die Förderung der gesellschaftlichen Solidarität im Sinne des Caritasleitbildes.

#### 5. Bereichsleitung

Bereichsleitungen sind verantwortliche Leitungen von nach fachlichen und organisatorischen Kriterien zusammengefassten Aufgabengebieten sozialer Dienstleistungsbereiche. Sie tragen personelle, fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung in ihren Bereichen.

Die Bereichsleiter/innen der Caritas der Diözese St. Pölten nehmen folgende Aufgaben wahr:

- > Leitung des Bereiches und der darin organisierten Einrichtungen und Dienste.
- > Entscheidungsbefugnis über alle im Bereich anfallenden personellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen, soweit nicht durch andere Befugnisregelungen in der Gesamtcaritas etwas anders geregelt ist (z. B. durch Entscheidungs- bzw. Mitwirkungsrecht des Kuratoriums).
- > Verhandlungen mit Behörden, Ämtern, Dienststellen und Gremien.
- > Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Bereiche (z.B.: Datenschutz, Sozialhilfe- und Gesundheitsrecht, Gewerberecht, Arbeitnehmerschutz, Brandschutz, Bauordnung, ...)

#### 6. Bestellung

Der Direktor/Die Direktorin sowie die Generalsekretäre/innen, die Bereichsleiter/innen und der geistliche Assistent/die geistliche Assistentin gemäß V.1. werden vom Diözesanbischof per Dekret ernannt.

Hinsichtlich den Generalsekretär/innen sowie den Bereichsleiter/innen kommt dem Direktor/der Direktorin ein Vorschlagsrecht zu.

## 7. Das Kuratorium und die Leitungskonferenz

Die Zusammensetzung, Zielsetzung und Aufgaben der Leitungskonferenz und des Kuratoriums werden durch deren eigene Geschäftsordnungen bestimmt, sofern dieses Statut nicht anderes vorsieht. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird durch den Bischof der Diözese St. Pölten erlassen und kann nur durch ihn abgeändert werden. Die Geschäftsordnung der Leitungskonferenz wird mit einfacher übereinstimmender Mehrheit von beiden Sessionen des Kuratoriums beschlossen und vom Direktor in Kraft gesetzt.

# VI. Auflösung

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Instituts oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke fällt das gesamte Caritasvermögen der Diözese St. Pölten oder ihrer Rechtsnachfolger zu, die ihrerseits verpflichtet ist, es ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Ziffer 3 lit. a EStG zu verwenden.

## VII. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

ZI.O-794/20

St. Pölten, am 19.11.2020, dem Festtag der Hl. Elisabeth von Thüringen

Dr. Gottfried Auer

Dr fensiver Anes

Ordinariatskanzler

+Alois Schwarz
Diözesanbischof

Seite 8 von 8